

Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission

i

In NJ 1961 S. 636 wendet sich W. Schmidt gegen die in NJ 1961 S. 213 abgedruckte Entscheidung des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt, die sich grundsätzlich für eine Verhandlung der Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission ausgesprochen hatte.

Nach den Erfahrungen, die wir im Kreis Bautzen gemacht haben, ist dieser Kritik durchaus beizupflichten. Ebenso wie in anderen Kreisen ist auch bei uns ein Ansteigen der Verkehrsdelikte festzustellen. Ende September dieses Jahres war bereits die Zahl der Verkehrsunfälle von 1960 überschritten. Bis Mitte September 1961 war die Zahl der durch alkoholische Beeinflussung verursachten Unfälle gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 195 Prozent angestiegen. Auch die Zahl der Bürger, die, ohne einen Unfall verursacht zu haben, mit alkoholischer Beeinflussung beim Führen eines Fahrzeugs angetroffen wurden, ist gegenüber 1960 auf 112 Prozent gestiegen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Vergehen konsequenter entgegenzutreten. Dabei soll nicht etwa eine härtere Bestrafung im Vordergrund stehen, vielmehr ist eine verstärkte Einbeziehung größerer Kreise der Bevölkerung als bisher erforderlich.

Die in der letzten Zeit durchgeführten Verfahren zeigen sehr deutlich, wie gefährlich gerade Vergehen gegen § 49 StVO sind.

Auch bei Fußgängern und Radfahrern ist eine erhebliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben, noch dazu bei einem Blutalkoholbefund von 1,91 pro mille, wie er im angeführten Beschluß vorlag. Bei einzelnen Bürgern kann in solchen Fällen schon zeitweise die Denk- und Reaktionsfähigkeit völlig aussetzen.

Erst kürzlich mußte sich ein Bürger unseres Kreises vor Gericht verantworten, weil er unter Alkoholbeeinflussung (1,85 pro mille) mit seinem Fahrrad gefahren und auf einer Brücke gestürzt war. In diesem Fall waren als Folge der Verletzungen allein 17 Tage stationäre Behandlung erforderlich.

Zwar ist es im angeführten Beschluß nicht zu solchen Folgen gekommen; bei der Beurteilung einer Tat nach § 49 StVO sind jedoch vor allem die möglichen Folgen und der Grad der Gefährdung anderer Bürger zu berücksichtigen.

Das kommt beim Beschluß des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt nur ungenügend zum Ausdruck und hätte bei richtiger Würdigung auch zu einer anderen Entscheidung führen müssen. In Übereinstimmung mit W. Schmidt bin ich deshalb der Ansicht, daß Verhandlungen vor der Konfliktkommission bei Vergehen gegen § 49 StVO nur eine Ausnahme sein können.

WERNER QU EIS SER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Bautzen

II

In NJ 1961 S. 636 ff. kommt W. Schmidt zu dem Schluß, daß eine Beratung der Konfliktkommissionen über Vergehen gegen § 49 StVO auf Grund des hohen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit grundsätzlich nicht erfolgen sollte. Ich stimme ihm zu.

Jedem Fahrzeugführer ist bekannt, daß ihm der Genuß von Alkohol vor und während der Fahrt verboten ist. Übertritt er dieses Verbot, so zeigt das, daß er eine falsche Einstellung zu unserer sozialistischen Gesetzlichkeit hat und bereit ist, sich rücksichtslos über die Gesetze des gesellschaftlichen Zusammenlebens hinwegzusetzen. Die Zahl der durch solche Verkehrsteilnehmer verursachten Verkehrsunfälle ist erheblich, steigt stän-

dig, und es ist besonders besorgniserregend, daß hier die Zahl der Getöteten besonders hoch ist. Deshalb müssen die Gerichte den § 49 StVO benutzen, um auf undisziplinierte Verkehrsteilnehmer, um die es sich hier stets handelt, rechtzeitig vor dem Eintritt eines Schadens mit strafrechtlichen Mitteln einzuwirken.

Wegen der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte ist die Anwendung gerichtlicher Strafen zu fordern. Nur damit kann gegen jene Fahrzeugführer vorgegangen werden, die sich wider besseres Wissen unter dem Motto „Mir wird schon nichts passieren“ mit einer gewissenlosen Überheblichkeit und Leichtfertigkeit im angetrunkenen Zustand ans Lenkrad setzen. Eine Einschaltung der Konfliktkommission zur Behandlung dieser Verstöße würde die noch weit verbreitete falsche Meinung, diese Delikte seien Kavaliersdelikte, nur unterstützen. Der erzieherische Wert der Konfliktkommissionsverhandlung wäre dann aber in Frage gestellt.

Gegen die Zuständigkeit der Konfliktkommission für die Behandlung dieser Delikte spricht auch folgendes: Die Gerichte haben in ihrem Territorium den besten Überblick über das Ausmaß der Vergehen gegen § 49 StVO. Auf Grund der Erfahrung in der Rechtsprechung können sie die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte richtig einschätzen. Die Konfliktkommissionen dagegen sehen einen derartigen Fall, der aus einer Vielzahl gleicher Vergehen herausgelöst ist, nur als Einzelerscheinung und erkennen demzufolge nicht die Massierung dieser Delikte und ihre gefährlichen Folgen.

Auch in der Frage der einzuleitenden Erziehungsmittel sind die Konfliktkommissionen eingeschränkt, wogegen dem Gericht eine Vielzahl von Straf- und Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die es entsprechend den objektiven und subjektiven Erfordernissen anwenden kann.

Aber auch bei der Auswertung und damit zur Erziehung weiter Kreise der Bevölkerung verfügt das Gericht über wirksamere Mittel in Form von Justizveranstaltungen, Kraftfahrerschulungen und Presseveröffentlichungen. Den Konfliktkommissionen ist aber nur in der betrieblichen Sphäre die Möglichkeit eines erzieherischen Erfolges gegeben.

Das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt hat die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verstöße gegen § 49 StVO unterschätzt, nicht richtig erkannt und sie geringfügigen Gesetzesverletzungen gleichgestellt. Es hat damit den derzeitigen gesellschaftlichen Erfordernissen nicht Rechnung getragen, obwohl seitens der Staatsanwaltschaft in der Anklage auf das erhebliche Anwachsen besonders der Vergehen gegen § 49 StVO hingewiesen wurde. Es hat die Persönlichkeit des Angeklagten einseitig betrachtet und überbewertet. Es lag m. E. kein Grund vor, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den betrunkenen Radfahrer abzulehnen. Die Praxis beweist, daß Radfahrer wie Kraftfahrer im angetrunkenem Zustand den Straßenverkehr gefährden. Keinesfalls kann ihre Handlungsweise im Licht einer minderen Gesellschaftsgefährlichkeit erscheinen.

Das Gericht hätte die Hauptverhandlung durchführen sollen und, von ihr ausgehend, die erzieherische Einwirkung auf bestimmte Bevölkerungskreise mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb oder Wohnbezirk des Verurteilten organisieren müssen. Wenn die Vergehen gegen § 49 StVO zu Ausnahmeerscheinungen innerhalb unserer Rechtsprechung zählten, dann wäre gegen eine derartige Entscheidung nichts einzuwenden. Unter den gegebenen Umständen ist das Gericht als ein Organ zur Bekämpfung der Delikte im Straßenverkehr seiner Aufgabe aber nicht gerecht geworden.

(Schluß des Beitrags auf S. 832, rechte Spalte)